



Berlin, 11.05.2026

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes

Der Bundesverband Kalte Wärmenetze e.V. (BVKW) vertritt die Interessen von Unternehmen, Planern, Projektentwicklern, Kommunen, Energieversorgern, Technologieanbietern und weiteren Akteuren, die sich für die Entwicklung, Planung, Errichtung und den Betrieb kalter Wärmenetze einsetzen.

Kalte Wärmenetze – auch Anergienetze oder Wärmenetze der 5. Generation genannt – sind leitungsgebundene Wärmeversorgungssysteme auf niedrigem Temperaturniveau. Sie ermöglichen die Nutzung lokaler erneuerbarer Wärmequellen, insbesondere oberflächennaher Geothermie, Umweltwärme, Abwasserwärme, unvermeidbarer Abwärme oder saisonaler Speicher. Die für die Gebäudeversorgung erforderlichen Temperaturniveaus werden regelmäßig über zentrale oder dezentrale Wärmepumpen bereitgestellt.

Kalte Wärmenetze können Wärme- und Kältebedarfe koppeln, niedrigtemperierte Wärmequellen einbinden, Speicher und Quellen regenerieren sowie unter bestimmten Voraussetzungen passive oder freie Kühlung ermöglichen. Sie sind damit eine zentrale Infrastruktur für eine treibhausgasneutrale, effiziente und resiliente Wärme- und Kälteversorgung.

Übergeordnete Einordnung

Der Referentenentwurf des GModG stellt einen grundlegenden Wechsel im ordnungsrechtlichen Rahmen der Gebäude- und Wärmeversorgung dar. Aus Sicht des BVKW ist dabei entscheidend, dass die angestrebte Technologieoffenheit nicht zu einer Schwächung leitungsgebundener Wärmeversorgung führt, die mit dem Wärmeplanungsgesetz andererseits ja auch weiterhin gerade vorgebracht werden soll.

Die erweiterten Optionen für Gas- und Ölheizungen können Ausbaugebiete für alle Arten von Wärmenetzen unter Druck setzen. Wenn Gebäudeeigentümer beim bestehenden System bleiben, sinken die erreichbaren Anschlussquoten. Dadurch können Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen wirtschaftlich schwieriger darstellbar werden. Dies verschlechtert Planungs- und Finanzierungsmöglichkeiten und erhöht die Unsicherheit für Kommunen, Projektentwickler, Energieversorger und Investoren.

Der BVKW hält es deshalb für erforderlich, dass der gesetzliche Rahmen für Wärmenetze hinreichende Planungssicherheit schafft. Dies gilt insbesondere für kalte Wärmenetze, die im Quartier lokale erneuerbare Wärmequellen erschließen, Wärme- und Kältebedarfe koppeln und eine langfristig effiziente Versorgung ermöglichen.

Aus Sicht des BVKW sollte dieser Zusammenhang im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Mehr Planungssicherheit für Wärme- und Kältenetze stärkt insbesondere solche Versorgungslösungen, die Wärme und Kälte integriert, effizient und lokal erneuerbar bereitstellen können.

1. Zusammenfassung der Stellungnahme

Der BVKW regt vier gezielte Anpassungen an:

1. Ergänzung des § 42 Abs. 2 Nr. 8 GModG-E um den Anschluss an ein Gebäudenetz
2. Klarstellung in der Gesetzesbegründung zu § 42 Abs. 2 Nr. 8 GModG-E, dass kalte Wärme- oder Gebäudenetze mit dezentralen Wärmepumpen von dieser Option umfasst sind
3. Anpassung der Anlage 4 GModG-E in Form einer Differenzierung von netzbezogenem Grau- und Grünstrom sowie durch Streichung des Primärenergiefaktors für Fernwärme
4. Aufnahme des pauschalen Primärenergiefaktors für Fernwärme in § 22 GModG-E (statt in Anlage 4)

2. Änderungsvorschlag 1: Ergänzung in § 42 Abs. 2 Nr. 8 GModG-E

„8. eine Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärme- **oder Gebäudenetz** oder“

Begründung

Der Anschluss an ein Gebäudenetz fehlt bisher als Option.

3. Änderungsvorschlag 2: Klarstellung in der Gesetzesbegründung zu § 42 GModG-E

„Die Option für den Ersatz einer Heizungsanlage in Form einer Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärme- oder Gebäudenetz umfasst auch die Fälle von kalten Wärme- oder Gebäudenetzen mit dezentralen Wärmepumpen (sog. Anergienetze).“

Begründung

Kalte Wärmenetze (oder Gebäudenetze) sind als verschiedene Optionen denkbar (als elektrisch angetriebene Wärmepumpe nach Nr. 2, als Nr. 8 oder als innovative Heizungslösung nach Nr. 9). Um hier nicht unnötige Subsumtionsfragen aufzuwerfen, sollte ihre Zugehörigkeit zu Nr. 8 in der Gesetzesbegründung explizit klargestellt werden.

4. Änderungsvorschlag 3: Anpassung von Anlage 4 GModG-E

13	Strom	netzbezogener Graustrom	1,5
14		netzbezogener Grünstrom	0,0
14 15		Gebäudenah erzeugt (aus Photovoltaik oder Windkraft)	0,0
15	Wärme/Kälte	Fernwärme	0,7
16		Erdwärme, Geothermie, Solarthermie, Umgebungswärme	0,0

Begründung

Der PEF von netzbezogenem Strom sollte in Grünstrom (PEF 0,0) und Graustrom (PEF 1,5) aufgegliedert werden, um deren unterschiedlichen Klimaschutzeffekt abzubilden und eine Analogie zur unterschiedlichen PEF-Festlegung von Erdgas und Biogas/Biomethan herzustellen.

Fernwärme sollte als „Energieträger“ aus der Anlage 4 herausgenommen werden. Denn Fernwärme ist kein Energieträger, sondern eine Form der Wärmebereitstellung.

Die Möglichkeit, für Fernwärme statt eines Wertes aus einem Berechnungsverfahren auch einen pauschalierten Wert anzusetzen, sollte nicht in Anlage 4, sondern ausschließlich in § 22 geregelt werden, um die Systematik von Anlage 4 zu erhalten.

5. Änderungsvorschlag 4: Anpassung von § 22 Abs. 5 Satz 1 GModG-E

„Hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Primärenergiefaktor für den Wärmeträger in dem Wärmenetz, an das das zu errichtende Gebäude angeschlossen wird, nicht ermittelt und veröffentlicht, ist als Primärenergiefaktor der Wert **0,7 für die genutzte Fernwärme nach Anlage 4** zu verwenden. Abweichend von Satz 1 darf ein Wert, der unter dem Wert **von 0,7 der Anlage 4** liegt, verwendet werden, wenn dieser Wert um den Wert von 0,002 für jeden Prozentpunkt des aus erneuerbaren Energien oder Abwärme erzeugten Anteils der

in einem Wärmenetz genutzten Wärme verringert wird und das Fernwärmeversorgungsunternehmen dies veröffentlicht.“

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsvorschlag 3.

Ansprechpartner beim Bundesverband Kalte Wärmenetze e.V.

Amir Giebel, Geschäftsführer

amir.giebel@bvkwi.eu